

Informatikrecht

Fallbeispiele

Aufgabe Vertragsrecht

Remo möchte den gesamten Versandhandel, den er dank dem Web Shop für seine Snowboardprodukte betreiben kann, mit einer massgeschneiderten ERP unterstützen lassen. Er nimmt deshalb Kontakt mit der Sportsoftware AG auf, welche solche ERP Lösungen anbietet und individuell für Kunden ausprogrammiert resp. ausgestaltet.

a) Um was für einen Vertrag handelt es sich zwischen Remo und der Sportsoftware AG und warum?

Remo möchte ein massgeschneidertes Produkt, welches als solches nicht bereits existiert. Er schliesst mit der Sportsoftware AG deshalb einen Werkvertrag ab (OR Art 363. Grund für Werkvertrag: Erfolg ist versprochen).

b) Remo hat im Informatikrechtsunterricht mitbekommen, dass es sehr wichtig ist, die Abnahmeregung vertraglich richtig zu gestalten. Wie ist die Abnahme von Gesetzes wegen, das heisst ohne andere vertragliche Vereinbarung geregelt?

OR Art 367:

Nach Ablieferung des Werkes hat der Besteller, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, dessen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis zu setzen.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/a367.html>

OR Art 370:

Stillschweigende Genehmigung wird angenommen, wenn der Besteller die gesetzlich vorgesehene Prüfung und Anzeige unterlässt.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/a370.html>

c) Betreffend der gesetzlichen Abnahmeregung: Welche Vor- und Nachteile hat diese für Remo resp. die Sportsoftware AG? Geben Sie je zwei begründete Vor- und Nachteile für die Parteien an.

Vorteile für Software AG:

- Nach erfolgter Abnahme keine Haftung mehr.
- Sehr kurze Fristen, um Mängel zu entdecken (speziell bei Softwareprodukten).
- Auch Teilleistungen sind abgenommen, wenn das ganze Produkt abgenommen ist.

Nachteile für Software AG:

- Umfang der Abnahme nicht vom Gesetz definiert. (Ist den Parteien überlassen).
- Nach Mängelrüge hat der Remo ein Jahr Zeit, um vor die Mängel gerichtlich einzuklagen.

(Indirekt sind die Vorteile der Software AG die Nachteile von Remo)

d) Welche vertragliche Abnahmeregung wählen Sie für Remo und warum?

- Abnahme nur mit Protokoll und Unterschrift.
- Abnahmefrist möglichst lange, sodass mögliche Mängel auch später entdeckt werden können.
- Garantiefrist definieren.
- Die Vorabnahmen sollen nicht befreiend sein; erst die Schlussabnahme soll befreiend sein.

Aufgabe zum Thema Urheberrechtsgesetz

Mehrere Firmen arbeiten zusammen mit Fachhochschulen und ETH an einer gemeinsamen Steuerungssoftware für Kraftwerke. Gesponsert wird das Projekt von der Kommission für Technologie und Innovation (KTI). Die entstehende Software soll unter der GNU/GPL Lizenz laufen.

Bei den Diskussionen um die Lizenz- und Patentrechte kommt es zum Rechtsstreit: Einige Firmen wollen ihre Geschäftsgeheimnisse –verständlicherweise– nicht preisgeben. Was könnten mögliche Gründe sein?

Die GNU/GPL würde die Offenlegung des Quellcodes verlangen. Oft ist es aber so, dass mit Hilfe des Quellcodes Rückschlüsse auf Geschäftsprozesse gemacht werden können. Das ist sehr heikel für die betroffenen Firmen.

Da die General Public License vorschreibt, dass das Werk als Ganzes unter GPL stehen muss, können Teile davon nicht ausgeschlossen werden – es sei denn, die Teile würden unabhängig voneinander laufen.

Aufgabe zum Thema Urheberrechtsgesetz

Remo fragt sich, wer die Urheberrechte an der ERP hat, die er nun bei sich einsetzt. Bitte erläutern Sie, wem die Urheberrechte, ohne andere vertragliche Vereinbarung zustehen und warum.

Urheberrechtsgesetz, URG Art. 6 und 7: Haben mehrere Personen als Urheber oder Urheberinnen an der Schaffung eines Werks mitgewirkt, so steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu.

http://www.admin.ch/ch/d/sr/231_1/a7.html

Aufgabe zum Thema Urheberrechtsverletzung

Um die Homepage neu zu gestalten möchte Remo den ganzen Auftritt mit Musikbegleitung und netten Bildern von verschneiten Bergen verschönern. Er informiert sich deshalb im Internet, was es so gibt und lädt auch Musikstücke und Bilder herunter, welche er in die Homepage integriert. Im Nachhinein überlegt sich Remo nun, ob dies rechtlich zulässig ist. Bitte beraten Sie Remo betreffend der rechtlichen Zulässigkeit und sagen Sie ihm, ob und gegebenenfalls nach welchem Artikel er sich strafbar gemacht hat und warum.

Remo macht sich laut Spezialstrafrecht (URG Art. 67 Abs. 2) strafbar

Remo könnte mit dem Urheber eine Vereinbarung zur Nutzung des Materials machen. Eventuell zieht das Kosten mit sich. Alternative: Werke selber erstellen.

URG Art. 9-11, 19

Aufgabe zu GNU GPL

Bei der ERP Software, welche Remo nun einsetzt, handelt es sich um ein Open-source-Produkt, welches der GNU GPL unterliegt. Bitte geben Sie zwei wesentliche Aspekte der GNU GPL an und sagen Sie, welche Konsequenzen dies für Remo hat oder haben kann. Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Aspekte von GNU GPL:

- Copyleft Prinzip: Jede Anpassung des Codes muss anderen Personen zugänglich gemacht werden.
- Open-source: Quelle der Software frei verfügbar.

Konsequenzen:

- Neu entwickelter/angepasster Code fällt ebenfalls unter GNU GPL und muss deshalb freigegeben werden.
- Mitbewerber könnten vom Code profitieren, was für Remo ein Wettbewerbsnachteil bedeutet.
- Unter Umständen läuft Remo in die Gefahr, dass er mit dem Veröffentlichen des neuen Codes auch Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen muss. Das ist natürlich schädlich fürs Geschäft.

Aufgabe zum Thema Hacking

Die Homepage von Remo wird gehackt und massiv missgestaltet.

a) Welche möglichen Straftatbestände sind durch das Hacking erfüllt und warum?

Es liegen zwei Tatbestände vor:

- Eindringen in fremdes System
- Missgestaltung, also Datenbeschädigung

SR 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 143^{bis}

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

Wer ohne Bereicherungsabsicht auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Der Angreifer war nicht befugt
- Wir nehmen an, dass das System gut geschützt war
- Eine Bereicherungsabsicht war offensichtlich nicht vorhanden

http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a143bis.html

SR 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 144^{bis}, Abs. 1

Datenbeschädigung

Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Daten wurden unbrauchbar gemacht.

http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a144bis.html

b) Geben Sie die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit an.

- Tatbestandsmässigkeit: Eine Handlung bzw. Unterlassung muss ausdrücklich per Gesetz verboten sein. (Legalitätsprinzip: Keine Strafe ohne entsprechendes Gesetz).
- Rechtswidrigkeit ist bereits gegeben, sofern die Tat „tatbestandsmässig“ ist und sofern es keine Rechtfertigungsgründe (z.B. Notwehr) gibt.
- Schuldhaftigkeit bedeutet, dass ein (urteilsfähiger) Täter das Unrecht der Tat hätte voraussehen müssen. Durch die Rechtswidrigkeit des Verhaltens wird die Schuld indiziert.
 - Schuldfähigkeit: Kinder unter 10 Jahren sind nicht schuldfähig. Ihre Eltern haften kausal.
 - Formen der Schuld: Vorsätzlich (StGB Art 12 Abs 2) oder fahrlässig (StGB Art 12 Abs 3)

(StGB Art. 10 – 33)

Vergleichbar mit dem Deutschen StGB: http://www.cjfa.de/CJFA/material/DStrafR/strafr_03_04/einf2.html

c) Wie kann herausgefunden werden, wer hinter dem Hackangriff steht? Bitte erläutern Sie wer bei wem warum welche Informationen heraus verlangen kann.

Bei der Einreichung einer Anzeige kann der Staatsanwalt beim Provider die Herausgabe von Personeninformationen verlangen.

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, BÜPF

<http://www.admin.ch/ch/d/as/2010/1881.pdf>, StPO

Aufgabe zum Thema Archivierung

Remo fragt sich, welche Informationen, Dokumente etc. er betreffend seinem Snowboardgeschäft archivieren muss.

a) Bitte erläutern Sie Remo, was grundsätzlich der Archivierungspflicht unterliegt und warum.

Sämtliche Dokumente mit Geschäftsrelevanz, also auch jene, welche möglicherweise in Zukunft noch relevant sind: Buchhaltung, Rechnungen, Verträge sowie Korrespondenz (auch Email).

Grund für Archivierung: Beweiskraft alter Dokumente, z.B. im Rechtsfall, für AHV, für Steuerabrechnung oder im Falle einer gerichtlichen Anzeige.

OR Art. 962

b) Remo fragt sich, ob auch digitale Dokumente archiviert werden können. Erläutern Sie Remo, welches die Anforderungen an die elektronische Archivierung sind.

OR Art. 957 Abs. 2-3

Anforderungen an die Archivierung (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV):

- gekennzeichnet werden,
 - aufbewahrt und geschützt werden,
 - lesbar und leicht erkennbar bleiben und
 - wiedergefunden werden.
-

Aufgabe zum Thema Haftungsausschluss / AGB's

Remo möchte in seinen AGB's, welche auf der Homepage aufgeschaltet werden, sämtliche Haftung seinerseits für mögliche Mängel an Produkten und Folgen von Mängeln ausschliessen. Bitte erläutern Sie Remo gegenüber ob und in welchem Umfang ein Haftungsausschluss gemäss Obligationenrecht überhaupt zulässig ist.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht via AGB ausgeschlossen werden. OR Art. 100 Abs. 1
Ausgeschlossen werden kann leichte Fahrlässigkeit. Explizite Haftung / Implizite Haftung: Remo soll einige Fälle auflisten, in welchen er nicht haften kann. Remo's Shop muss versuchen, die Haftung (und somit sein Risiko) möglichst zu verschieben: Entweder auf den Kunden oder auf Lieferanten.

Aufgabe zum Thema Phishing

Eine Bankenseite wird Opfer einer Phishing Attacke. Kunden klicken sich via Link aus einer Email auf eine russische Internetseite und geben dort ihre Login Informationen preis. Einige Kunden bemerken, dass kurz danach mehrere Tausend Franken auf ihren Konti fehlte. Wie ist die Rechtslage? Wie kann sich ein Kunde bei der Bank wehren?

TBM 1: Phishing Emails in welchen versucht wird, mit falscher Identität aufzutreten, könnten eine Urkundenfälschung im Sinne von StGB Art. 251 sein. Hier gilt allerdings beizufügen, dass jeder Bankkunde wissen sollte, dass Banken Login-Links und Aufforderungen zur Passwortänderung keinesfalls per Email versenden.

TBM 2: Die Internetseite könnte eine Urkundenfälschung im Sinne von StGB Art. 251 sein.

TBM 3: Die Geldtransaktionen sind auf jeden Fall eine „unrechtmässige Bereicherung“ nach StGB Art. 139.

TBM 4: Beim letzten Teil der Tathandlung könnte es sich um einen „betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage“ handeln, StGB Art. 147.

Mehr Informationen darüber: http://www.cfw.ch/gisin_markus.pdf